

Prüf- und Zertifizierungsordnung für die Prüfung und Zertifizierung gemäß Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021

1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf Prüfungen und Zertifizierungen von:
 - a. operativ tätigen Führungskräften gemäß **Dokument 017** des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal VAZ 2021,
 - b. operativ tätigen Mitarbeitern gemäß **Dokument 018** des Zertifizierungsprogramms SGU-Personal VAZ 2021,die von der DGUV Test SCC-Personenzertifizierungsstelle Fachbereich Bauwesen (kurz: SCC-Stelle) nach den Regeln des Zertifizierungsprogramms SGU Personal VAZ 2021 durchgeführt werden.
- (2) Die SCC-Stelle ist gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2012 im Zertifizierungsbereich SGU-Personal VAZ 2021 akkreditiert. Bis 31.10.2026 bleibt die SCC-Stelle darüber hinaus auch im Geltungsbereich SGU-Personal gemäß SCC-Regelwerk 2011 – dem Vorläufer des Regelwerkes SGU-Personal VAZ – akkreditiert.
- (3) Das Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021 besteht aus den ZP01-ZP03, der SCC-Zeichensatzung und den Dokumenten 017 sowie 018, deren Inhalte mit dieser Prüfungsordnung berücksichtigt werden.

2. Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt mit Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zertifizierungsvertrags für das Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021 einschließlich sämtlicher erforderlicher Nachweise an die SCC-Stelle. Alle Angaben des Antragstellers müssen der Wahrheit entsprechen.
- (2) Die Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung setzt voraus, dass die Eingangsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3 dieser Prüfungsordnung) erfüllt sind. Die SCC-Stelle prüft die Vollständigkeit und formale Richtigkeit der Anmeldung sowie die vorgelegten Nachweise des Antragstellers und entscheidet, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsteilnahme erfüllt sind.
- (3) Prüfungstermine werden von der SCC-Stelle bekannt gegeben.

3. Eingangsvoraussetzungen

- (1) Ein Antragsteller muss einen Nachweis für die abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. eine gleichwertige oder höherwertige Ausbildung nachweisen (vgl. Anlage). Kann der Antragsteller den Nachweis nicht erbringen, hat er die Möglichkeit, ersatzweise eine Schulung mit grundsätzlich mind. 24 Unterrichtsstunden zu absolvieren und legt hierzu der SCC-Stelle eine Teilnahmebescheinigung vor. Es gelten die Regelungen des Abschnitts 4 dieser Prüfungsordnung. Im Einzelfall kann die SCC-Stelle zustimmen, dass ein SCC-Seminar mit einer Seminardauer von weniger als 24 Unterrichtseinheiten fehlende Berufserfahrung in Deutschland ersetzt.
- (2) Der Nachweis der ggf. geforderten mindestens ein- oder dreijährigen Berufserfahrung (vgl. Tabelle 2) muss Angaben zum Arbeitgeber, zum Beschäftigungszeitraum und zur konkreten Tätigkeit beinhalten. Alle eingereichten Unterlagen und Nachweise müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ausländische Nachweise müssen übersetzt sein. Die SCC-Stelle kann fordern, dass die Übersetzung über einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer erfolgt.
- (3) Ersatzweise Schulungen gemäß Abschnitt 4 dieser Prüfungsordnung können nur anerkannt werden, wenn sie von einer von der SCC-Stelle anerkannten Organisation (z. B. Bildungsträger, Unfallversicherungsträger) durchgeführt wurden. Die Schulungsnachweise werden für die Dauer ihrer Gültigkeit anerkannt, längstens jedoch 10 Jahre.

4. Ersatzweise Schulung

- (1) Kann der Antragsteller keinen Nachweis gemäß Tabelle 2 vorlegen, hat er die Möglichkeit, eine ersatzweise Schulung mit mind. 24 Unterrichtsstunden zu absolvieren und legt hierzu der SCC-Stelle eine Teilnahmebescheinigung vor. Die Teilnahmebescheinigung muss Angaben enthalten mit dem Namen des Geschulten, vermittelte Sachgebiete mit Anzahl der Lehreinheiten gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe, Tage und Orte, an denen die Schulung durchgeführt wurde, sowie Name des/der Dozenten inkl. Angabe der mit der Schulung beauftragten Organisation.

- (2) Damit ansonsten eine Schulung von einer von der SCC-Stelle anerkannten Organisation als Eingangsvoraussetzung berücksichtigt werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a. Kompetenznachweis des/der Dozenten im deutschen Arbeitsschutz; entweder Ausbildung Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) oder Kompetenznachweis für spezielle Lehrinhalte (z. B. Betriebsarzt für Lernziele im Bereich Arbeitsmedizin) müssen der SCC-Stelle vorliegen.
 - b. Kommen Dozenten ohne SiFa-Ausbildung, z. B. ausländischer Bildungsträger zum Einsatz, ist der Nachweis einer der SiFa-Ausbildung vergleichbaren landesspezifischen Ausbildung in Verbindung mit mindestens der erfolgreich absolvierten anerkannten SGU-Prüfung im Führungskräfte-Bereich zu erbringen.
 - c. Der SCC-Stelle muss der Lehrplan der Schulung mit Umsetzung der Lernziele über 24 Unterrichtsstunden für die jeweilige Qualifikationsstufe (MA und/oder FK) vorliegen. Es ist sicherzustellen, dass die Ausbildungsinhalte auf deutschem Recht fußen.
 - d. In der Schulung sind die Lernziele für Mitarbeiter bzw. Führungskräfte gemäß Tabelle 1 im Anhang 1 des Dokumentes ZP02 - Teil 2.2 „Anforderungen an teilnehmende Konformitätsbewertungsstellen“ zu vermitteln, die sich im SGU-Prüfungsfragenkatalog des VAZ wiederfinden und dort mit Prüfungsfragen hinterlegt sind.
 - e. Die Schulung ist mit mind. 24 Unterrichtsstunden vorzunehmen. Bei Bedarf ist es zulässig, die 24 Unterrichtsstunden in einer 2-tägigen Schulung zu realisieren; Es wird auf das ArbZG verwiesen. Es ist zulässig, die Schulung in zeitlich voneinander getrennte Ausbildungsabschnitte aufzuteilen, bzgl. der Verteilung der 24 Unterrichtsstunden auf die Schulungstage werden keine Vorgaben definiert.

Die Schulung hat als Präsenzsulung zu erfolgen. Im Rahmen der Präsenzsulung sind elektronische Unterweisungssysteme als Unterrichtsinstrument zulässig.

5. Prüfung (Begutachtungsverfahren für Erstzertifizierung und Rezertifizierung)

- (1) Die Prüfung findet schriftlich und grundsätzlich in deutscher Sprache statt.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Prüfungen operativ tätiger Mitarbeiter und operativ tätiger Führungskräfte.
 - a. **Prüfung operativ tätiger Mitarbeiter:** Es sind 40 Lernziele von der SCC-Stelle auszuwählen. Für die Auswahl der Lernziele aus den Sachgebieten gilt der in PZ02 Teil 2.2 Abschnitt 8.3.1 Tabelle 3 aufgezeigte verbindliche Verteilungsschlüssel. Zu den nach diesem Schlüssel ausgewählten 40 Lernzielen ist jeweils eine Multiple-Choice-Frage auszuwählen. Im Fragenkatalog sind die für die Prüfung von Mitarbeitern relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem M nach dem Bindestrich gekennzeichnet (z.B. A01-M01). Die so ausgewählten 40 Multiple-Choice-Fragen sind in einem Aufgabenheft in willkürlicher Reihenfolge ohne Nennung der Fragennummer zusammenzustellen. Das Aufgabenheft ist von den Kandidaten in 60 Minuten ohne Hilfsmittel zu bearbeiten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden, das heißt, wenn mindestens 28 richtige Antworten gegeben wurden.
 - b. **Prüfung operativ tätiger Führungskräfte:** Es sind 70 Lernziele von der SCC-Stelle auszuwählen. Für die Auswahl der Lernziele aus den Sachgebieten gilt der im Dokument ZP02 - Teil 2.2 „Anforderungen an teilnehmende Konformitätsbewertungsstellen“ Abschnitt 8.3.1 Tabelle 3 aufgezeigte verbindliche Verteilungsschlüssel. Zu den nach diesem Schlüssel ausgewählten 70 Lernzielen ist jeweils eine Multiple-Choice-Frage auszuwählen. Im Fragenkatalog sind die für die Prüfung von Mitarbeitern relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem M nach dem Bindestrich (z.B. A01-M01) sowie die für die Prüfung von Führungskräften relevanten Multiple-Choice-Fragen mit einem F nach dem Bindestrich (z.B. A02-F01) gekennzeichnet. Es sollte eine ausgewogene Mischung aus Mitarbeiter- und Führungskräftefragen gewählt werden, auf keinen Fall aber ausschließlich Führungskräfte- oder ausschließlich Mitarbeiterfragen. Die so ausgewählten 70 Multiple-Choice-Fragen sind in einem Aufgabenheft in willkürlicher Reihenfolge ohne Nennung der Fragennummer zusammenzustellen. Das Aufgabenheft ist von den Kandidaten in 105 Minuten ohne Hilfsmittel zu bearbeiten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden, das heißt, wenn mindestens 49 richtige Antworten gegeben wurden.

Die Bewertung der Prüfung erfolgt in „bestanden“ und „nicht bestanden“.

6. Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Tritt der Kandidat während der Prüfung zurück oder versucht er zu täuschen, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stört ein Kandidat den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Prüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (3) Die Feststellung, dass ein Fall im Sinne von Abs. 1 und/oder Abs. 2 vorliegt, trifft das Prüfungspersonal.

7. Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

8. Zertifizierung, Rezertifizierung

- (1) Den erfolgreichen Kandidaten wird von der SCC-Stelle ein SGU-Personenzertifikat ausgestellt.
- (2) Die Zertifikate bestätigen die Kompetenz für die benannte Qualifikationsstufe unter Nennung der jeweils zutreffenden Grundlage:
 - a. SGU-Prüfung von operativ tätigen Mitarbeitern gemäß Dokument 018 des SGU-Personal-VAZ 2021
 - b. SGU-Prüfung von operativ tätigen Führungskräften gemäß Dokument 017 des SGU-Personal-VAZ 2021
- (3) Zusätzlich enthält das Zertifikat folgende Angaben:
 - a. «Name» «Adresse» der akkreditierten SCC-Stelle
 - b. «Titel» «Vorname» «Name» «Geburtsdatum» der zertifizierten Person
 - c. «Datum» «Ort» der SGU-Prüfung
 - d. «Gültigkeitsdatum » «Auslaufdatum» der Zertifizierung
 - e. eindeutige «Zertifikatsnummer» mit vorangestelltem Buchstaben V
 - f. «Datum» «Ort» «Unterschrift» des verantwortlichen Mitarbeiters der akkreditierten SCC-Stelle
- (4) Die Gültigkeit eines in der Erst-/Rezertifizierung erlangten SGU-Zertifikats beginnt mit dem Tag der positiven Zertifizierungsentscheidung und gilt für 5 Jahre minus 1 Tag. Die Rezertifizierung ist der Erstzertifizierung gleichzusetzen.

Das Zertifikat bleibt Eigentum der SCC-Stelle. Eine Überwachung sieht das Zertifizierungsprogramm SGU-Personal VAZ 2021 nicht vor.

9. Verwendung von Zertifikaten und Logos

Zertifikate dürfen nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Gültigkeitsdatums und der Zertifikatsnummer verwendet werden. Insbesondere dürfen Logos/Zeichen der DAkkS, des VAZ oder der SCC-Stelle nicht separat verwendet werden.

10. Einsprüche, Beschwerden

Die Personenzertifizierungsstelle hält ein Verfahren zur Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden aufrecht. Näheres hierzu ist der Webseite der SCC-Stelle zu entnehmen.

11. Archivierung

Alle Unterlagen zur Prüfung werden von der SCC-Stelle elektronisch aufbewahrt.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre, wenn die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In allen anderen Fällen beträgt sie ein Jahr. Der Fristlauf beginnt mit der Anmeldung zur Prüfung bzw. mit der Ausstellung des Zertifikates.

12. Entzug von Zertifikaten

Das Zertifikat kann bei Verstößen gegen diese Prüfungsordnung, zum Beispiel wegen falscher Angaben des Antragstellers, bei missbräuchlicher oder bei irreführender Verwendung des Zertifikats, entzogen werden. Entzieht die SCC-Stelle der zertifizierten Person das Zertifikat, hat die zertifizierte Person auf ihre Kosten und auf ihre Gefahr der SCC-Stelle das Zertifikat zurückzugeben.

Die Werbung ist ab diesem Zeitpunkt zu unterlassen, dies trifft auch bei der Aussetzung des Zertifikates zu.

13. Inkrafttreten

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

Tabelle 2: Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG ¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss (z. B. Facharbeiterbrief, Bachelorurkunde, Diplom) bzw. Nachweise weiterbildender Abschlüsse (z. B. Meisterbrief, Masterurkunde)	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweise: ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss bzw. Nachweise weitergehender Abschlüsse (z. B. Facharbeiterbrief, Diplom, Meisterbrief) und Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jährige Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich Prüfung gem. Dokument 016 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018		
Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht in der Bekanntmachung des Bundesinstitut für Berufsbildung zuletzt am 15.05.2019 (Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9)

² Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gemäß Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.

Tabelle 2: Quelle: VAZ Zertifizierungsprogramm ZP02 - Teil 2.2 (15.10.2021)